

traumatischen Erlebnissen erschweren den Kontakt mit anderen. Auch die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit kann erheblich eingeschränkt sein. Gleichsam einem Kreislauf führt häufig die psychische Folgeerkrankung zu sozialer Isolierung, diese wiederum zu einer Verschlimmerung des Krankheitsbildes. Viele ehemalige Häftlinge werden durch ihr krankheitsbedingtes Mißtrauen daran gehindert, den Rat und die Hilfe von Ärzten und Therapeuten zu suchen. Zwar haben nach bisherigen Erkenntnissen weniger als drei Prozent der Ärzte in der DDR mit dem MfS zusammengearbeitet. Gleichwohl hat das Wissen der Betroffenen um diese Zusammenarbeit ihr Vertrauen in die Ärzte nachhaltig erschüttert. Das krankheitsbedingte Bestreben, alle Erinnerungen an das traumatische Erlebnis zu vermeiden, verhindert oftmals neben der Konsultation eines Therapeuten auch das Stellen von Entschädigungsanträgen. Die in der Haft erlebte Allmacht der Verfolger und das oft unter Androhung weiterer Repressalien auferlegte Schweigegebot, aber auch die Scham führten zu einem zwanghaften Schweigen der Betroffenen über das Geschehene. Viele ehemaligen Häftlinge fürchten noch heute Repressionen ihrer ehemaligen Verfolger.

1.2 Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur

Bereits die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hatte in ihrem Abschlußbericht (Bundestagsdrucksache 12/7820, S. 229 ff. und S. 232 f.) eine umfängliche Darstellung zu den Opfern der SED-Diktatur sowie Handlungsempfehlungen erarbeitet. Der Deutsche Bundestag hat diese Empfehlungen aufgegriffen. Die Enquete-Kommission hat eine Bilanz der Bemühungen des Gesetzgebers um die Wiederherstellung der personellen Würde der Opfer der SED-Diktatur sowie ihrer praktischen Auswirkungen erstellt und ein Resümee daraus gezogen.

1.2.1 Maßnahmen des Gesetzgebers zur Verbesserung der Situation der Opfer in der 13. Wahlperiode des Deutschen Bundestages

Der Deutsche Bundestag hat seit Beginn der 13. Wahlperiode im Herbst 1994 erhebliche Anstrengungen unternommen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den Umgang mit den Unterlagen des MfS/AfNS und die Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur zu verbessern.

1.2.1.1 Der Deutsche Bundestag hat mit den Änderungen des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG vom 20. 12. 1991, BGBl. I S. 2272) den Umgang mit den Hinterlassenschaften des MfS/AfNS geregelt. Die Brisanz dieser Unterlagen ergibt sich aus der Stellung des MfS als eines der wesentlichen gegen die Bevölkerung gerichteten Repressionsinstrumente der Staats- und Parteiführung. Allgegenwärtig sammelte das MfS unzählige Aufzeichnungen über die von ihm bespitzelten Personen in umfangreichen Aktenbeständen. Nachdem bereits im Dezember 1991 das StUG die Erfassung, Erschließung und Ver-

waltung der MfS-Unterlagen, vor allem aber den Zugang der Opfer zu den über sie vorhandenen Unterlagen und deren Verwendbarkeit für die wissenschaftliche Forschung geregelt hatte, wurde das Gesetz mehrmals novelliert.

- Mit dem 1. StUG-Änderungsgesetz vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 334) wurde dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen DDR (BStU) die Möglichkeit eröffnet, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem StUG bestimmte Daten des Zentralen Einwohnerregisters der ehemaligen DDR zu nutzen.
- Mit dem 2. StUG-Änderungsgesetz vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1748) wurden insbesondere Vorschriften über Kosten anlässlich der Nutzung der Stasi-Unterlagen geändert.
- Mit dem 3. StUG-Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2026) hat der Deutsche Bundestag die Nutzungsmöglichkeiten der Unterlagen des MfS einerseits erheblich erweitert. Nunmehr darf der BStU im Rahmen von Personalüberprüfungsverfahren auch Auskünfte über Mitarbeiter von Abgeordneten und über Fraktionsmitarbeiter geben. Die vom MfS gesammelten NS-Akten sind zur NS-Forschung freigegeben. Die Verlängerung der Nutzung der Identifizierungsdaten aus dem Zentralen Einwohnerregister der DDR bis zum Jahr 2005, die Verschiebung der vorgesehenen Anonymisierungs- und Löschungsmöglichkeit persönlicher Daten um zwei Jahre sowie die Möglichkeit der Begleitung des Antragstellers bei der Akteneinsicht durch eine Person seines Vertrauens sind gesetzlich geregelt. Andererseits wurde die Auskunftspflicht des BStU begrenzt; so erfolgen über bestimmte Personengruppen Auskünfte nicht mehr, wenn eine informelle Tätigkeit für das MfS vor dem 1. Januar 1976 beendet wurde oder die IM-Tätigkeit nur für die Dauer der Ableistung des Wehrdienstes in den Streitkräften der ehemaligen DDR ausgeübt und während dieser Zeit keine personenbezogenen Informationen geliefert sowie die Tätigkeit nach Ablauf des Dienstes beendet wurde. Eine Auskunft erfolgt ebenfalls nicht mehr, wenn nach dem Inhalt der erschlossenen Unterlagen feststeht, daß trotz einer Verpflichtung zur Mitarbeit keine Informationen geliefert worden sind. Im Gesetzgebungsverfahren war vor allem zur Stichtagsregelung (1. Januar 1976) seitens der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Skepsis geäußert worden. Der Bundesrat hat, auch unter dem Eindruck von weiterer Kritik, ein Inkrafttreten der Stichtagsregelung erst zum 1. August 1998 beschlossen.

1.2.1.2 Bereits in der 12. Wahlperiode hat der Deutsche Bundestag gemäß den Vorgaben in Artikel 17 des Einigungsvertrages mit dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz sowohl ein Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (vom 29. 10. 1992, BGBl. I S. 1814) als auch ein Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz und ein Berufliches Rehabilitierungsgesetz (vom 23. 6. 1994, BGBl. I S. 1311 und 1314) verabschiedet. Über die Parteigrenzen hinweg bestand Einigkeit darüber, daß der Staat in bezug auf die Wiederherstellung von Rechten und der Würde des Einzelnen eine Bringschuld

gegenüber den Opfern hat. Meinungsunterschiede bestanden allerdings von Anfang an über den Umfang der Leistungen und den Kreis der Anspruchsberechtigten.

Der Gesetzgeber hat den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen auch im Lichte seines verfassungsrechtlichen Auftrages die Leitidee zugrunde gelegt, nach der Opfer elementar rechtsstaatswidrigen Verwaltungshandelns bzw. politischer Verfolgungsmaßnahmen rehabilitiert werden sollen. Einigkeit bestand zwischen allen Fraktionen des Deutschen Bundestages darüber, daß ein voller Ersatz des individuell erlittenen Schadens nicht erfolgen kann. Die Gesetze bezwecken die gesellschaftliche Anerkennung politischer Verfolgung und wollen die Menschen, denen Unrecht geschah, wieder ins Recht setzen. Sie gewähren soziale Ausgleichsleistungen, etwa den Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung. Die materielle Hilfe der Gesellschaft soll insbesondere denjenigen Opfern der SED-Diktatur zuteil werden, die noch heute durch Nachwirkungen politischer Verfolgung in der DDR in einer wirtschaftlich schwierigen Lage sind. Der Gesetzgeber hat seit Beginn der Wahlperiode – in einer Zeit, in der sämtliche sozialen Leistungen auf den Prüfstand gestellt werden mußten – die materielle Rehabilitation deutlich ausgebaut. Über deren notwendigen Umfang werden von den Fraktionen unterschiedliche Auffassungen vertreten.

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können ehemalige politische Häftlinge der SBZ/DDR rehabilitiert werden. Einerseits sieht das Gesetz die Aufhebung von zu Unrecht ergangenen Strafurteilen auf Antrag der Betroffenen vor, andererseits wird für die Zeit der unrechtmäßigen Inhaftierung eine Entschädigung (i. H. v. 300 DM pro Haftmonat für Betroffene in den alten Bundesländern und 550 DM für Betroffene in den neuen Bundesländern) gewährt.

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) enthält Rehabilitierungsmöglichkeiten für Opfer schwerwiegenden Verwaltungsunrechts. Es eröffnet Betroffenen, z. B. den Zwangsausgesiedelten aus dem Grenzgebiet, die Möglichkeit, sich vom Makel persönlicher Diskriminierung zu befreien und soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Rückübertragung enteigneten Eigentums ist für diese Personengruppe unter Anwendung der Vorschriften des Vermögensgesetzes möglich.

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) gewährt Ausgleichsleistungen an Personen, die durch politische Verfolgung Eingriffe in den Beruf oder in ein berufsbezogenes Ausbildungsverhältnis erlitten haben und dadurch benachteiligt wurden. Insbesondere im letztgenannten Bereich steht die Hilfe zur Selbsthilfe im Vordergrund. Der Bundesgesetzgeber hat nur sehr wenige Möglichkeiten, auf eine bevorzugte Einstellung von Opfern in den öffentlichen Dienst in den Ländern und die Regelung der entsprechenden Eignungsanforderungen hinzuwirken.

1.2.1.3 Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze erfaßten nicht alle zu regelnden Bereiche sofort. Das hatte zum Teil berechtigte Kritik aus den Reihen der Op-

fer zur Folge. Die Vorschläge der Enquete-Kommission der 12. Wahlperiode und die Anregungen und Kritiken der Verbände der Opfer der SED-Diktatur wie auch zahlreicher Betroffener wurden von Parlament und Regierung beraten. In der 13. Wahlperiode haben dem Deutschen Bundestag zahlreiche Anträge, Entschließungsanträge, Gesetzentwürfe, Beschlußempfehlungen, Berichte und Änderungsanträge, die eine Verbesserung der Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern der SED-Diktatur durch Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zum Gegenstand hatten, vorgelegen:

- ein Gesetzentwurf, ein Antrag, zwei Änderungsanträge sowie ein Entschließungsantrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksachen 13/3038 und 1619, 7553, 7655, 7656),
- ein Gesetzentwurf sowie ein Antrag der Fraktion der SPD (Bundestagsdrucksachen 13/4162 und 2445) sowie
- ein Gesetzentwurf sowie ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. (Bundestagsdrucksachen 13/6496 und 4568).

Der Stand der SED-Unrechtsbereinigung sowie die Rehabilitierung von Opfern sowjetischer Verfolgungsmaßnahmen bzw. die Vermögensrückgabe nach russischer Rehabilitierung waren zudem Gegenstand parlamentarischer Anfragen an die Bundesregierung (Bundestagsdrucksachen 13/2180, 2318, 6199, 7103, 7342 und 7353). Daneben haben sich parlamentarische Initiativen mit Einzelfragen aus dem Bereich der Opferentschädigung befaßt. Anhaltende Diskussionen hat es auch zu der Problematik der Enteignungen in der Zeit von 1945 bis 1949, die als „Bodenreform“ bezeichnet werden, und den Umgang mit ihren Folgen gegeben.

1.2.1.4 Der Deutsche Bundestag hat über die Möglichkeiten zur Verbesserung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze eingehend beraten. Alle Fraktionen haben sich intensiv mit den Anregungen und Erfahrungen von Betroffenen und von Verbänden der Opfer der SED-Diktatur auseinandergesetzt.

- Nachdem mit dem Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1782) die Fristen für Rehabilitierungsanträge und Anträge auf Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen um zwei Jahre verlängert worden waren, sind mit dem Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1609) weitere Verbesserungen der Rehabilitierungssituation für die Opfer der SED-Diktatur erfolgt (Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, Bundestagsdrucksache 13/7491):
- Auf Anregung der Enquete-Kommission sind die Antragsfristen für das StrRehaG, das VwRehaG und das BerRehaG bis zum 31. Dezember 1999 verlängert worden; die Antragsfristen für Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Abschnitt des BerRehaG enden nunmehr am 31. Dezember 2000.
- Die Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) für Verfolgungsoffer sind verbessert worden; der Monatsbe-

trag der Ausgleichsleistungen ist auf 300 DM verdoppelt worden; die für die Anspruchsberechtigung maßgebliche Einkommensgrenze wurde erhöht und die Zahl der Berechtigten wurde dadurch ausgeweitet; die zeitliche Begrenzung für Ausgleichsleistungen ist entfallen. Eine weitere Gruppe verfolgter Schüler wurde in das BerRehaG einbezogen. Die Kosten für diese Verbesserungen wurden mit rund 20 Millionen DM pro Jahr beziffert.

- Auf Anregung der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ hat der Deutsche Bundestag im VwRehaG (§ 1a) die Möglichkeit einer moralischen Rehabilitation vorgesehen. Nunmehr kann die Rechtsstaatswidrigkeit gravierender Verfolgungsmaßnahmen auch in den Fällen festgestellt werden, in denen bislang eine verwaltungsrechtliche Rehabilitation nicht möglich war, weil die Verfolgungsmaßnahmen nicht zu einem Gesundheits- oder Vermögensschaden geführt haben und durch sie auch nicht in Ausbildung oder Beruf eingegriffen wurde. Die Enquete-Kommission hat dazu konkrete Vorstellungen entwickelt und durch intensive Gespräche auch mit den Fraktionen eine konsensuale Lösung in diesem Bereich ermöglicht.
- In den Entwurf des 19. BAföG-Änderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 13/10241) ist in den Ausschlußberatungen auch die Harmonisierung der Fristen zur Inanspruchnahme von Leistungen für beruflich Verfolgte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz („Meister-BAföG“) aufgenommen worden.
- Auf Empfehlung des Rechtsausschusses (Bundestagsdrucksache 13/7491) hat der Deutsche Bundestag mit dem Beschluß über den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für die Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR folgende Entschlie-ßung gefaßt:
 - „1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Unterstützungsleistungen nach § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in angemessener Weise auszubauen und insbesondere durch eine deutliche Anhebung der Einkommensgrenze den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern. Auf diese Weise sollen vor allem die Hinterbliebenen von ehemaligen politischen Häftlingen – in erster Linie die von deren Schicksal unmittelbar betroffenen Ehegatten – in einem größeren Umfang in die Regelung des § 18 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezogen werden.
 2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständigen Ländern noch einmal mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß bei der Anerkennung von Gesundheitsschäden infolge rechtsstaatswidrigen Freiheitsentzugs oder anderer rechtsstaatswidriger Verfolgungsmaßnahmen die im sozialen Entschädigungsrecht bestehenden Beweiserleichterungsmöglichkeiten konsequent und korrekt ausgeschöpft werden; darüber hinaus sollte die ärztliche Be-

gutachtung dieser Gesundheitsschäden grundsätzlich durch besonders geschulte Gutachter und nach Möglichkeit zentral erfolgen“.

Die Bundesregierung hat auf diese EntschlieÙung reagiert und (zu Ziffer 2) in verschiedenen Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung an alle Rehabilitierungsbehörden in den Ländern auf die bestehenden Umsetzungsdefizite bei der ärztlichen Begutachtung hingewiesen und Wege zu deren Abstellung aufgezeigt.

1.2.1.5 Weitergehende Vorschläge der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD haben im Gesetzgebungsverfahren keine Mehrheit gefunden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte u. a. für eine Erhöhung der Haftentschädigung auf einheitlich 900 DM pro Haftmonat (Bundestagsdrucksache 13/3038), die Fraktion der SPD für eine Erhöhung auf einheitlich 600 DM pro Haftmonat (Bundestagsdrucksache 13/4162) plädiert. Beide Fraktionen setzten sich auch für die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an unmittelbar mitbetroffene nächste Angehörige, für eine pauschale Entschädigung naher Hinterbliebener von aufgrund eines Todesurteils Hingerichteten, in Haft oder an den Folgen der Haft Verstorbenen sowie für nahe Hinterbliebene von Maueropfern ein und forderten eine Beweiserleichterung im Verfahren zur Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden sowie die Einbeziehung von seinerzeit aus den Gebieten östlich von Oder und NeiÙe Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz.

Den vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzesänderungen waren Beratungen des Rechtsausschusses vorausgegangen, in denen die Fraktionen unterschiedliche Standpunkte vertreten hatten, die hier in zusammengefaßter Form wiedergegeben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/7491, S. 24 ff.):

- Die Fraktionen von CDU/CSU und F.D.P. vertraten die Auffassung, daß sich die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze grundsätzlich bewährt hätten, jedoch den Opfern politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR, die sich verfolgungsbedingt in einer wirtschaftlich schwierigen Lage befänden, durch die Gesetzesänderungen nun effektiver geholfen werde. Durch die mit der EntschlieÙung ergehende Aufforderung an die Bundesregierung solle ohne Gesetzesänderung eine Verbesserung der Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG erfolgen.
- Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich nicht gegen die erfolgten Änderungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze aus, war jedoch der Ansicht, daß die Höhe der Kapitalentschädigung für Inhaftierte und andere Gruppen von Opfern, auch der Opfer von Zersetzungsmaßnahmen (operative Vorgänge), nicht ausreichend seien. Insbesondere die Ausgleichsleistungen nach dem BerRehaG sollten deutlich erhöht werden.
- Die Fraktion der SPD lehnte, wenngleich sie einige Regelungen und Ergänzungen billigte, das Gesetzesvorhaben insgesamt unter Hinweis auf den von

ihr vorgelegten weitergehenden Gesetzentwurf ab. Insbesondere die Regelungen zu den Entschädigungsleistungen im strafrechtlichen, berufsrechtlichen und vermögensrechtlichen Bereich griffen zu kurz.

Die unterschiedlichen Standpunkte zur Verbesserung der Situation der Opfer der SED-Diktatur sind in der Debatte über die Änderung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in der 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997 dargelegt worden (Stenographischer Bericht 13. Wahlperiode, 175. Sitzung, S. 15803 [D] ff.).

1.2.1.6 Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. in zweiter und dritter Lesung mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung (Bundestagsdrucksachen 13/6496 und 13/7491 Buchst. a) angenommen. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Entschließung wurde zu Ziffer 1 mit den Stimmen der Koalition bei Stimmenthaltung der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, zu Ziffer 2 mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen.

1.2.1.7 Der Deutsche Bundestag hat sich eingehend mit der Rehabilitierungsproblematik beschäftigt und dabei in erheblichem Umfang externen Sachverständigen herangezogen. Die Enquete-Kommission hat sich während ihrer Arbeit mit Handlungsempfehlungen zurückgehalten, soweit diese bereits Gegenstand der Beratungen in den Fachausschüssen waren. Die Enquete-Kommission hat aber dort, wo sie die Möglichkeit der Einflußnahme auf politische Entscheidungen sah, zu der Verwirklichung parlamentarischer Vorstellungen wesentlich beigetragen. Sie geht davon aus, daß es die vom Grundgesetz dem Parlament zugewiesene Aufgabe ist, auf dem Feld der materiellen Opferentschädigung auch zukünftig nach einem Ausgleich der divergierenden Interessen zu suchen, die gefundenen Ergebnisse schließlich auch zu vertreten und immer wieder zu überprüfen.

Die Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ sieht auch für die Zukunft noch einen erheblichen Bedarf an Unterstützung für die Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR. Einerseits bleibt auch zukünftig eine materielle Rehabilitation notwendig. Andererseits drohen mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur SED-Diktatur das Unrecht und das Leid, welches viele Menschen in der DDR durch politische Verfolgung erlitten haben, verharmlost und vergessen zu werden. Die zahlreichen mit dem Transformationsprozeß und einer zunehmenden wirtschaftlichen Globalisierung für den sozialen Rechtsstaat verbundenen Probleme überlagern die öffentliche Wahrnehmung der zum Teil noch immer unbefriedigenden Situation der Opfer. Deshalb erlangt die moralische Verpflichtung staatlichen Wirkens zugunsten der Opfer eine immer größer werdende Bedeutung. Es bleibt auch zukünftig die Aufgabe des Staates und der Gesell-

schaft, das vielfach erlittene Unrecht zu benennen und gerade in der Öffentlichkeit die personelle Würde der Opfer durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

Die Enquete-Kommission verwahrt sich in diesem Zusammenhang gegen alle gezielten Versuche, die Würde der Opfer zu beschädigen. Vor allem dem Bestreben ehemals privilegierter Systemträger, sich wegen heutiger Nachteile ebenfalls als Opfer aufzuspielen, muß entschieden entgegengetreten werden.

Zur Erleichterung zukünftiger parlamentarischer Arbeit kann eine Bilanz der Rehabilitierung dienen, die sowohl die Erfolge als auch die Defizite der bisher erfolgten Gesetzgebung aufzeigt.

1.2.2 Auswirkungen der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze in der Praxis

Der von der Enquete-Kommission erstellten Bilanz der Rehabilitierung nach dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz liegen Berichte der zuständigen Ministerien der neuen Bundesländer und Berlins sowie die Ergebnisse einer öffentlichen Sitzung der Enquete-Kommission mit Vorsitzenden von Petitionsausschüssen der neuen Länder und der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages zugrunde. Basis der Berichte sind jedoch unterschiedliche statistische Erhebungsverfahren; sie beziehen sich ausschließlich auf Erfahrungen mit der Rechtslage vor den im Jahr 1997 erfolgten Verbesserungen der Unrechtsbereinigungsgesetze. Die Bilanz ist deshalb keinesfalls abschließend.

1.2.2.1 Rehabilitierung nach dem StrRehaG

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben die Antragsgänge zum Ende des Jahres 1996 entweder stagniert oder waren rückläufig.

Bis Ende 1996 sind in den neuen Ländern und in Berlin ca. 74.000, bis Ende der 13. Wahlperiode ca. 133.000 Anträge auf Kassation der aus politischen Gründen ergangenen Strafurteile oder eine strafrechtliche Rehabilitierung gestellt worden. Das entspricht ca. einem Drittel der geschätzten Gesamtzahl der politischen Häftlinge in der DDR.

Die Zahl der Anträge war bis zu diesem Zeitpunkt noch erheblich hinter den ursprünglich von den Behörden erwarteten Antragseingängen zurückgeblieben. Durch die Verlängerung der Antragsfristen einerseits, durch eine verbesserte Beratung der Berechtigten und die Zugänglichkeit der Unterlagen des BStU andererseits dürften aber auch 1997 noch zahlreiche Anträge gestellt worden sein. 1998 und 1999 ist ebenfalls noch mit etlichen Antragseingängen zu rechnen. Aus den Berichten der Länder ergeben sich jedoch keine Hinweise, die eine erneute Verlängerung der Antragsfristen im StrRehaG über den 31. Dezember 1999 hinaus geboten erscheinen lassen. Die relativ hohen Erledigungs-

quoten in den Ländern lassen vielmehr darauf schließen, daß die zum Teil noch recht hohe Verfahrensdauer der strafrechtlichen Rehabilitierung und auch des sich daran anschließenden Betragsverfahrens (Haftentschädigung) weiter verkürzt werden kann und die Arbeit in diesem Bereich insgesamt in den auf 1999 folgenden Jahren abgeschlossen werden kann.

Betrachtet man die Länder im einzelnen, so kann folgendes festgestellt werden:

Beim Landgericht Berlin wurden bis Mitte 1996 12.987 Anträge auf Kassation oder Rehabilitierung gestellt. Seit 1993 stagnierten die Anträge bei jährlich ca. 1.200 Eingängen. Entgegen der erwarteten 20.000 Anträge derjenigen, die ihren Anspruch mit einer Bescheinigung gem. § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) begründen (§ 25 Abs. 2 StrRehaG), waren im Land Berlin bis zum 30. Oktober 1996 lediglich 7.932 Anträge eingegangen. Dies wird auch darauf zurückgeführt, daß in § 17 Abs. 3 StrRehaG der Stichtag 18. September 1990 für die Vererblichkeit der Ansprüche eingeführt worden ist.

Im Land Brandenburg wurden bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt 23.104 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt, von denen zu diesem Zeitpunkt 21.897 Anträge abschließend bearbeitet werden konnten. In 14.205 Fällen wurde den Anträgen ganz oder teilweise entsprochen. Die Eingangszahlen lagen im Jahr 1996 um rund 48 Prozent unter denen des Vorjahres. Im Betragsverfahren (Haftentschädigung) betrug zum 31. Dezember 1996 die Erledigungsquote 96 Prozent, es wurden insgesamt 77,5 Millionen DM ausgezahlt.

In Mecklenburg-Vorpommern hatten die zuständigen Landgerichte bis zum 31. Dezember 1996 insgesamt 9.136 Rehabilitierungsverfahren abgeschlossen. 1.448 Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt noch offen. Beim Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung wurden bis Ende Februar 1997 insgesamt 14.294 Anträge nach dem StrRehaG gestellt. Zu diesem Zeitpunkt wurde mit noch weiteren 2.500 bis 3.000 Anträgen gerechnet.

Im Freistaat Sachsen wurden bis zum 30. Juni 1996 insgesamt 37.621 Anträge auf Rehabilitierung nach dem StrRehaG bei den zuständigen Landgerichten gestellt, von denen zu diesem Zeitpunkt noch 1.321 Verfahren offen waren. Von 24.680 Entschädigungsverfahren mit 26.313 Entschädigungsanträgen waren zum Stichtag 30. Juni 1996 durch die Entschädigungsstelle noch 1.442 Anträge zu bearbeiten. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Entschädigungsleistungen in Höhe von 108,5 Millionen DM ausgezahlt.

Bei den Landgerichten des Landes Sachsen-Anhalt waren bis Ende 1996 insgesamt 24.880 Anträge auf Rehabilitierung nach dem StrRehaG eingegangen, davon waren 22.295 erledigt. Die Antragsgänge verminderten sich 1996 auf 761. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug zunächst ca. 20 Monate und sank im Jahr 1996 auf 17 Monate. Von den eingegangenen 13.003 Anträgen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz waren Ende 1996 noch ca. 1.200 Anträge offen.

Im Land Thüringen gingen bei den Landgerichten bis zum 30. September 1996 einschließlich der am 31. Oktober 1992 übernommenen 1.274 noch anhängigen Kassationsverfahren 24.185 Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ein. Seit 1993 war die Zahl der jährlichen Erledigungen konstant größer als die Eingangszahlen. Beim Landesamt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung wurden bis zum Stichtag 31. August 1996 12.579 Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gestellt. Von diesen Anträgen waren zum genannten Stichtag noch 888 unerledigt. Die Verfahrensdauer beim Landesamt lag bei ca. 5 Monaten.

Die Rehabilitierungsbehörden haben jedoch auf eine Reihe von Beschwerden der Antragsteller hingewiesen:

So wird berichtet, daß schon seit Inkrafttreten des StrRehaG im November 1992 die Höhe der Entschädigung von gegenwärtig maximal 550 DM pro angefangenem Haftmonat als zu gering beanstandet und eine Gleichbehandlung aller Antragsteller hinsichtlich der Höhe der Entschädigung gefordert werde.

Daneben werde von vielen Betroffenen kritisch angemerkt, daß eine Reihe von Personengruppen vom StrRehaG in nicht befriedigendem Umfang erfaßt sei:

- Dazu zählten sowohl nächste Angehörige vor dem 18. September 1990 verstorbener ehemaliger politischer Häftlinge, die in der Regel zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie harte Entbehrungen erleiden mußten.
- Auch für die Hinterbliebenen derjenigen, die aufgrund von Todesurteilen der DDR-Justiz hingerichtet wurden, sowie für die Angehörigen, die bei dem Versuch der Überwindung der Grenzanlagen der DDR getötet wurden (Maueropfer), bestehe bisher trotz der Regelung des § 18 StrRehaG (Unterstützungsleistungen durch die „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“) keine befriedigende Regelung, da diese Betroffenen keine Kapitalentschädigung erhalten bzw. eine wirtschaftliche Notlage gegeben sein muß.
- Nicht erfaßt sind Personen, die außerhalb des deutschen Staatsgebietes, zum Beispiel in Polen und in der Sowjetunion, inhaftiert wurden. Vor der deutschen Einheit konnten diejenigen, die in die Bundesrepublik kamen, Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz (HHG) in Anspruch nehmen. Diese Ansprüche wurden den vom selben Schicksal betroffenen Bürgern in den neuen Bundesländern von der Bundesregierung im Einigungsvertrag verwehrt. Sie erhalten keine Entschädigung nach dem StrRehaG und keine Eingliederungshilfe nach dem HHG. Die Einbeziehung dieser Personengruppe war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zwar vielfach gefordert worden. Wegen des fehlenden Bezuges dieser Fallgruppe zu Unrechts-handlungen in der DDR war eine Einbeziehung in das StrRehaG jedoch bisher nicht möglich. Die Enquete-Kommission ist sich jedoch darüber im klaren, daß in diesem Punkt für die Betroffenen noch keine befriedigende Lösung gefunden werden konnte.

-
- Unbefriedigend sei auch die Situation vieler in die Sowjetunion verschleppter Frauen, die ein besonders schweres Schicksal erleiden mußten.
 - Personen, die eine Aufforderung zur stationären Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt erhielten und zur Vermeidung einer Zwangseinweisung dieser freiwillig Folge geleistet haben, fallen in der Regel nicht unter § 2 StrRehaG. Diese Vorschrift enthält für diese Personen keine gerichtliche Rehabilitierung mit der Folge, daß auch die Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitierung nur in den seltensten Ausnahmefällen gegeben sein können.
 - Die Unterbringung von Jugendlichen in offenen und selbst in geschlossenen Jugendwerkhöfen wird entweder nicht als haftähnlich im Sinne des § 2 Abs. 2 StrRehaG oder nicht als mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar durch die Gerichte anerkannt. Ohne die strafrechtliche Rehabilitierung ist die berufliche Rehabilitierung dieses Personenkreises zumindest erheblich erschwert. Eine Rehabilitierung ist jedoch zumindest für diejenigen angebracht, die im Jugendwerkhof Torgau untergebracht wurden. Zweck dieser Anstalt war es, die Persönlichkeit der dorthin eingewiesenen Jugendlichen zu brechen. Deshalb muß hier bereits die Einweisung selbst als rechtswidrig betrachtet werden. In Einweisungsfällen anderer Jugendwerkhöfe dürfte eine differenzierte Einzelfallbetrachtung nötig sein.
 - Bereits seit 1955 besteht durch das Häftlingshilfegesetz die Möglichkeit, die gesundheitlichen Störungen infolge einer politischen Haft in der DDR zu entschädigen. Dadurch, daß das Ausmaß der politischen Repression durch den SED-Staat und die daraus resultierenden anhaltenden seelischen Belastungen erst nach der Wiedervereinigung in vollem Umfang zutage traten, hat die Frage der Entschädigungspflicht neue Aktualität gewonnen.

Mit dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, das hier auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes verweist bzw. diese übernommen hat, hat der Gesetzgeber 1992 neue gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung gesundheitlicher Beeinträchtigungen infolge der Inhaftierung geschaffen. Allerdings entstehen bei der Anwendung der dortigen Anerkennungsvorschriften insbesondere auf die ehemaligen politischen Häftlinge in den neuen Bundesländern immer wieder Probleme, weil es den Betroffenen nach z. T. über 50 Jahren oftmals unmöglich ist, die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs glaubhaft zu machen. Die tatsächliche Begutachtungspraxis zeigt, daß die Haftfolgeschäden ehemaliger politisch Inhaftierter aus der DDR trotz einer Tendenz zu deutlichen Verbesserungen nicht in allen Fällen in angemessener Weise anerkannt werden. Die Ursachen hierfür liegen zum einen im mangelnden Wissensstand der Gutachter über posttraumatische Erkrankungen. Zum anderen zeigen Mitarbeiter der zuständigen Behörden zum Teil Widerstände, auch bei ausreichendem Informationsstand die Begutachtungen den wissenschaftlichen Erkenntnissen gemäß durchzuführen oder Entschädigungsansprüche bei gutachterlich bestätigten Haftfolgeschäden

anzuerkennen. Die Enquete-Kommission begrüßt deshalb die wiederholten Anstrengungen des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung für die Durchsetzung der bestehenden Beweiserleichterungen bei den Begutachtungsstellen vor Ort in der Praxis.

Unabhängig von der teilweise geäußerten Kritik an den materiellen Regelungen des StrRehaG und der Nichterfassung einzelner Opfergruppen durch das Gesetz kann zusammenfassend festgestellt werden, daß das Verfahren der strafrechtlichen Rehabilitierung (sowohl Kassations- als auch Betragsverfahren) in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine weitgehende Befriedigungswirkung im Sinne der Opfer hatte.

1.2.2.2 Rehabilitierung nach dem VwRehaG und dem BerRehaG

Nach Berichten der Länder mit dem Stand Mitte/Ende 1996 war die Zahl der Anträge auf verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung rückläufig. Aufgrund der Bescheide nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wurde davon ausgegangen, daß weitere Anträge in erheblicher Zahl folgen werden. Auffällig war, daß die Anträge durchgängig hinter den Schätzungen zurückblieben. So lagen im Land Sachsen-Anhalt Ende 1996 statt der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. SED-UnBerG geschätzten Antragszahl von mindestens 30.000 Anträgen nur 10.004 Anträge vor, im Freistaat Sachsen waren es bis September 1996 statt der erwarteten 60.000 nur ca. 24.000 Anträge und im Land Berlin statt der erwarteten ca. 90.000 nur 7.633 Anträge. Von diesen Anträgen waren zum 30. November 1996 im Land Berlin 2.742 abschließend bearbeitet. Davon wurden 1.019 Fälle positiv und 321 Fälle negativ entschieden. Bei 1.135 Fällen ergab sich eine sonstige Erledigung (z. B. Weiterleitung an zuständige Stellen). Aufgrund von oft recht umfangreichen Ermittlungen zu Lebensläufen, Arbeitsleben sowie der Bearbeitungsdauer von Anträgen beim BStU ergab sich, abgesehen von dringlicher Bearbeitung in Härtefällen oder bei hohem Alter, eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von 1,5–2 Jahren, in Thüringen von 6–18 Monaten.

Die Verfahren gestalten sich für die Beteiligten häufig nicht unproblematisch. Bei weit zurückliegenden Vorgängen erweist sich die Sachaufklärung als schwierig, da auch in Kreis-, Staats- und sonstigen Archiven häufig keine Unterlagen mehr zu finden sind und Zeitzeugen entweder nicht mehr leben oder sich an die zurückliegenden Vorgänge nicht mehr erinnern können oder wollen. Die Mitarbeiter der Rehabilitierungsbehörden sind in vielen Fällen unabhängig von den von Amts wegen durchzuführenden Ermittlungen auf die Unterstützung der Antragsteller zur Erfassung des tatsächlichen Sachverhaltes angewiesen. Die mitunter durch „Zersetzungsmaßnahmen“ beeinträchtigten Opfer sind jedoch nicht immer in der Lage, die sie betreffenden Tatsachen zusammenhängend zu schildern.

Rechtliche Probleme traten insbesondere im Zusammenhang mit der Abgrenzung des Vermögensgesetzes (VermG) zum Verwaltungsrechtlichen Rehabili-

tierungsgesetz (VwRehaG) auf. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 VwRehaG findet das verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsverfahren keine Anwendung bei Maßnahmen, die vom VermG erfaßt werden. Die Rehabilitierungsbehörde mußte daher prüfen, ob der von den Antragstellern vorgetragene Sachverhalt unter den Katalog der Schädigungstatbestände des § 1 VermG fällt. Hier waren z. T. sehr umstrittene und/oder ungeklärte Zweifelsfragen der Anwendbarkeit des VermG – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, insbesondere der des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts – auszuwerten. Besonders kompliziert kann die Unterscheidung zwischen einer „unlauteren Machenschaft“ im Sinne des § 1 Abs. 3 VermG und einer elementar rechtsstaatswidrigen behördlichen Maßnahme im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 VwRehaG werden. Eine klare Grenzziehung erscheint kaum möglich, da Fälle des Machtmißbrauchs häufig politisch motiviert waren.

Auch gestaltet sich die Abgrenzung zwischen den vom BerRehaG erfaßten Eingriffen in den Beruf sowie den Aufstiegschäden, die keine Berücksichtigung finden, schwierig.

Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des VwRehaG und des BerRehaG liegen in der häufig zeitaufwendigen Ermittlungstätigkeit über lange zurückliegende Zeiträume. Als Problem ist festzuhalten, daß mitunter Behörden die erforderliche Sensibilität im Umgang mit infolge des Erlittens psychisch stark belasteten Antragstellern vermissen lassen. Ein Lösungsansatz kann jedoch, wie in Berlin gezeigt, die Einstellung besonders für diese Anforderungen geschulten Personals bzw. die entsprechende Ausbildung vorhandenen Personals sein.

Das erreichte Maß der Befriedigung der Antragsteller ist nach den Berichten der Rehabilitierungsbehörden vorsichtig positiv einzuschätzen. Maßgeblich dafür wären die durch die Folgeansprüche gewährten Leistungen, über die die Rehabilitierungsbehörden durch die zuständigen Leistungsbehörden nicht und durch die Antragsteller nur selten informiert werden, was als sehr unbefriedigend bezeichnet werden muß. Bei einer stichprobenartigen Untersuchung der BfA im Land Berlin wurde festgestellt, daß sich unter 101 Berechnungen 56mal eine Rentenerhöhung ergab. Ein Teil der Opfer ist mit den gewährten Leistungen, insbesondere denen nach dem 2. Abschnitt des BerRehaG, zufrieden. Die Personen, deren Rente sich nicht oder nur marginal erhöht hat, werden regelmäßig nicht zufrieden mit den Leistungen des BerRehaG sein. Unzufriedenheit wird häufig auch dahingehend geäußert, daß keine Entschädigungszahlungen für Verdienstaufschlag gewährt werden und eine mögliche bevorzugte Einstellung politisch Verfolgter in den öffentlichen Dienst nicht vorgesehen ist.

Über Unzufriedenheiten wird auch hinsichtlich der Erben zwangsausgesiedelter Eigentümer von Bodenreformgrundstücken, die nach dem Vermögensgesetz nach Erbfall von der Rückgabe ausgeschlossen werden, berichtet. Erhebliche Probleme und Ungerechtigkeiten gibt es bei der Durchsetzung der vermö-

gensrechtlichen Folgeansprüche rehabilitierter Zwangsausgesiedelter. So entstehen durch die Verpflichtung zur Rückzahlung einer erhaltenen Entschädigung Härten, da im Restitutionsfalle insbesondere beweglicher Sachen diese meist untergegangen sind und nicht zurückübertragen werden können (vgl. dazu § 2 Abs. 4 S. 3 VwRehaG).

1.2.3 Resümee

Die Enquete-Kommission stellt fest, daß die im Bericht der Vorgängerkommission enthaltenen Handlungsempfehlungen in die Beratungen des Deutschen Bundestages eingeflossen sind und zum Teil auch in den Gesetzesnovellierungen Berücksichtigung gefunden haben. Die Beratungen des Deutschen Bundestages haben die unterschiedlichen Auffassungen der Fraktionen hinsichtlich des Zwecks materieller Rehabilitierungsleistungen für die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR deutlich werden lassen. Während von den Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. die Auffassung vertreten wird, diese Leistungen sollten in erster Linie denjenigen zugute kommen, die durch noch nachwirkende Folgen der politischen Verfolgung heute in einer wirtschaftlich schwierigen Situation sind, herrscht bei den Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung vor, im Vordergrund der Rehabilitierung müsse die Anerkennung des Schicksals politischer Verfolgung auch durch materielle Leistungen stehen. Nicht zuletzt aus diesen unterschiedlichen Ansätzen erklärt sich die Verschiedenheit der Gesetzentwürfe, die dem Deutschen Bundestag vorgelegen haben.

Die Enquete-Kommission stellt fest, daß dort, wo die Situation der Opfer dies erfordert und wo neue Erkenntnisse über etwaige Lücken in der Gesetzgebung vorliegen, sich der Gesetzgeber auch in der kommenden Wahlperiode diesen Fragen stellen muß. Angesichts der Finanzlage von Bund und Ländern wird auch zukünftig der Handlungsspielraum des Gesetzgebers begrenzt sein. Die Enquete-Kommission weiß, daß deshalb – auch im Interesse der Opfer – keine vergeblichen Hoffnungen auf eine erhebliche Verbesserung materieller Rehabilitierungsleistungen geweckt werden dürfen. Punktuelle Verbesserungen erscheinen jedoch denkbar. Das oberste Ziel der Rehabilitierungsgesetze, nämlich die Befriedigung der Erwartungen und Ansprüche der Opfer zu erreichen und ihre individuelle Würde wiederherzustellen, hängt jedoch immer vom individuell und unmittelbar erlebten Schicksal des einzelnen ab, das nie verallgemeinert werden kann und dem der Gesetzgeber trotz allen Bemühens niemals vollständig gerecht werden kann.

1.2.4 Handlungsempfehlungen

- Die Enquete-Kommission empfiehlt Bund und Ländern, die Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur in moralischer, ideeller und materieller Hinsicht auch in der nächsten Wahlperiode immer wieder kritischen Prüfungen

zu unterwerfen und weiterhin nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Rehabilitierungsmöglichkeiten der verschiedenen Opfergruppen zu suchen.

- Für die Arbeit des Bundesgesetzgebers der 14. Wahlperiode erscheinen der Enquete-Kommission insbesondere die folgenden Hinweise wichtig:
- Im Rahmen freiwerdender Haushaltsmittel für soziale Leistungen sollten zukünftig insbesondere auch der „Stiftung für ehemalige Politische Häftlinge“ zusätzliche Mittel zufließen, um gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach § 18 HHG möglichst vielen Opfern Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen für die erlittenen Nachteile zu gewähren.
- Aufgrund immer wieder vorgebrachter Schicksale von Opfern müssen die folgenden Punkte auch in der 14. Wahlperiode auf der Tagesordnung der politischen Diskussion verbleiben:
- Die Prüfung von Möglichkeiten einer verbesserten Einbeziehung der aus dem östlichen Reichsgebiet jenseits von Oder und Neiße (in den Grenzen von 1937) in die Sowjetunion verschleppten Zivilisten (Zivildeportierten) in die Leistungsgewährungen des Häftlingshilfegesetzes.
- Die deutliche Anhebung der im StrRehaG vorgesehenen Kapitalentschädigung für alle ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ/DDR in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, die von den Betroffenen als wesentlicher Mangel des StrRehaG bezeichnet wird.
- Die gesetzliche Regelung der Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an erheblich mitbetroffene nächste Angehörige sowie an Hinterbliebene von Hingerichteten und Maueropfern.
- Die dringlich gebotene Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei der Erleichterung der ärztlichen Begutachtungsverfahren von Haftfolgeschäden, welche die Enquete-Kommission auch nach den Maßnahmen der Bundesregierung noch in nennenswertem Umfang sieht. Alle Beteiligten in Bund, Ländern und Gemeinden sind aufgerufen, Abhilfe zu schaffen.
- Die Verbesserung von gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von Entschädigungsleistungen für Zwangsausgesiedelte.
- Eine Verbesserung der Rentenberechnung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz für dort noch nicht hinreichend berücksichtigte Gruppen unter Berücksichtigung der sich zum Teil erst in jüngster Zeit abzeichnenden Erfahrungen mit den bestehenden gesetzlichen Regelungen (z. B. im Hinblick auf verfolgte Schüler, die altersbedingt Leistungen nach dem 2. Abschnitt BerRehaG nicht in Anspruch nehmen).

Darüber hinaus appelliert die Enquete-Kommission nachdrücklich an alle Zuständigen im Bund, in den Ländern, den Kreisen und den Gemeinden, die vom

Gesetzgeber 1997 beschlossene „Moralische Rehabilitierung“ (§ 1 a VwRehaG) endlich mit Leben zu erfüllen. Die Zivilcourage und die individuellen Schicksale der Opfer verlangen danach, daß Staat und Gesellschaft ihrer moralischen Bringschuld zur Wiederherstellung der persönlichen Würde der Opfer entschlossen nachkommen.

Sondervotum der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Sachverständigen Burricher, Faulenbach, Gutzeit und Weber

Handlungsempfehlungen

Wie sich an den entsprechenden Zahlen ablesen läßt, hat sich insbesondere die strafrechtliche Rehabilitierung bewährt. Zur Akzeptanz dieser Regelung mögen auch die Entschädigungsleistungen des StrRehaG beigetragen haben. Dennoch blieben die genannten gravierendsten Lücken und Mängel gerade auch im StrRehaG nach wie vor bestehen, da die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. in der 13. Wahlperiode die Behebung dieser Lücken und Mängel gegen entsprechende Vorschläge der SPD-Fraktion blockierten. Der Umstand, daß die Koalition nun nach dem Abschluß der parlamentarischen Beratungen ihre politischen Positionen, insbesondere zur Kapitalentschädigung, verlassen hat und auf die Positionen der SPD eingeschwenkt ist, muß Irritationen bei den Opfern hervorrufen. Für sie wäre es besser gewesen, wenn die Koalition ihnen nicht zugemutet hätte, in besonderer Weise die Lasten der angespannten Haushaltslage zu tragen, während die Bundesregierung gleichzeitig keine Kosten gescheut hat, um mit mehrstelligen Milliardenbeträgen den finanziellen Ansprüchen der ehemaligen Alteigentümer jetzt ostdeutscher Immobilien entgegenzukommen. Hätte hingegen die Koalition ihre heutigen Positionen zur Kapitalentschädigung bereits innerhalb der parlamentarischen Beratungen der zu Ende gehenden Legislaturperiode eingenommen, wäre es möglich gewesen, überparteilich einen Konsens über die notwendige, angemessene und deutliche Besserstellung der Opfer der SED-Diktatur zu finden.

Die an den Rehabilitierungszahlen ablesbare geringe Akzeptanz sowohl des VwRehaG als auch des BerRehaG mag auch mit den geringen Leistungen dieser Gesetze zusammenhängen. Verbesserungen sind deshalb auch hier unumgänglich.

Die Bundesregierung und die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. müssen sich endlich von ihrer Vorstellung lösen, daß Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR eine Unterabteilung der Sozialhilfe darstellen. Notwendig zur Wiederherstellung von Recht und Würde des einzelnen ist vielmehr die Anerkennung eines zu Unrecht erlittenen individuellen Schicksals. Das ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit des demokratischen Rechtsstaats.

Im einzelnen werden folgende Verbesserungen vorgeschlagen:

-
- Zentraler Mangel des StrRehaG ist die Höhe der Kapitalentschädigung. Sie muß in Anlehnung an das Gesetz über die Entschädigung der Strafverfolgungsmaßnahmen auf einheitlich 600 DM pro Haftmonat für alle ehemaligen politischen Häftlinge der SBZ/DDR angehoben werden.
 - Die Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an erheblich mitbetroffene nächste Angehörige sowie an Hinterbliebene von Hingerichteten und Maueroxfordern.
 - Einbeziehung von Personen in das StrRehaG, die eine Aufforderung zur stationären Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt erhielten und zur Vermeidung einer Zwangseinweisung dieser freiwillig Folge geleistet haben.
 - Die volle Einbeziehung der aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die Sowjetunion Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz.
 - Die Verbesserung der Regelung zur Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden durch einen Vermutungstatbestand analog dem Bundesentschädigungsgesetz sowie die Beseitigung von Vollzugsdefiziten bei der Erleichterung der ärztlichen Begutachtungsverfahren von Haftfolgeschäden.
 - Eine Verbesserung der Rentenberechnung nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.
 - Ein Rentenausgleich für verfolgte Schüler, die bereits von der Polytechnischen Oberschule relegiert wurden und denen entgegen der Schulpflicht die Erreichung eines Schulabschlusses verwehrt wurde oder die aus diesem Grunde die Erweiterte Oberschule nicht besuchen konnten.
 - Die Verbesserung für Zwangsausgesiedelte im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Entschädigungsleistungen sowie bei den Ansprüchen auf entzogenes Bodenreformland.

Stellungnahme der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. sowie der Sachverständigen Fricke, Huber, Jacobsen, Maser, Moreau und Wilke zu dem vorstehenden Sondervotum

Es ist bedauerlich, daß die SPD, die diesen Berichtsteil zur Rehabilitierung der Opfer der SED-Diktatur und zur Leistungsfähigkeit des Rechtsstaates im Konsens mit den anderen Fraktionen erarbeitet und gestaltet hat, aus vordergründigen wahltaktischen Überlegungen diesen Konsens aufgekündigt hat.

Das Sondervotum der SPD enthält unredliche Tatsachenverdrehungen. Insbesondere sind – entgegen den Behauptungen der SPD – die Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. im Hinblick auf weitere Verbesserungen der Rehabilitierungsleistungen für Opfer der SED-Diktatur keineswegs von den bereits während der parlamentarischen Beratungen über Entschädigungsleistungen vertretenen Positionen abgewichen, sondern haben bereits seinerzeit betont,

daß diese Fragen auf der Tagesordnung der parlamentarischen Beratung verbleiben müssen (Stenographischer Bericht 175. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Mai 1997, S. 15804 f. [Abg. Dr. Luther], S. 15808 [Abg. Prof. Dr. Ortleb]). Sie haben auch auf die haushaltsbedingten Grenzen materieller Rehabilitierungsleistungen des Staates hingewiesen, zu denen die SPD keine Alternative aufzeigen konnte.

Auch die Schlußfolgerungen der SPD zur Situation bei der Anerkennung gesundheitlicher Haftfolgeschäden sowie zur Akzeptanz insbesondere des VwRehaG und des BerRehaG seitens der Betroffenen sind unseriös, da noch keine praktischen Erfahrungen mit den im Bericht genannten erheblichen Änderungen beider Gesetze im Jahr 1997 vorliegen.

Es ist bedauernswert, daß die SPD den sensiblen Bereich der Rehabilitation von Opfern der SED-Diktatur für wahltaktische Ziele instrumentalisiert.

Wir weisen das vorstehende Sondervotum der SPD zum Berichtsteil B.I.1.2. zurück.

2. Elitenwechsel – Übernahme von Personal in den öffentlichen Dienst

2.1 Die Problematik des Elitenwechsels im Prozeß der deutschen Einheit – Ausgangssituation und Untersuchungsgegenstand

Der Wechsel von einem diktatorischen System zu einem demokratischen Rechtsstaat erforderte den umgehenden Aufbau eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes in den neuen Ländern, dessen Personal das neue System trägt und den Bürgern Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit vermittelt. Der Staat wird durch sein Personal in Verwaltung und Justiz repräsentiert. Das Maß seiner Akzeptanz bei der Bevölkerung ist von dem Auftreten und dem Ansehen dieses Personals abhängig. Der Systemwechsel mußte den Bürgern in den neuen Ländern durch den Austausch der bisherigen Eliten in Verwaltung und Justiz und eine gewandelte Personalpolitik, die deren Mitwirken und den Zugang zu öffentlichen Ämtern ermöglicht, vermittelt werden. Von den Vorgaben des Gesetzgebers mußte also eine deutliche politische Signalwirkung für einen wirklichen Neuanfang ausgehen.

Die DDR beschäftigte im Jahr 1989 nach Schätzungen etwa 2,25 Millionen Staatsbedienstete einschließlich „bewaffneter Organe“, Reichsbahn und Post. Das entsprach bei einer Bevölkerung von 16 Millionen Menschen einem Anteil von ca. 14,5 Prozent. In der alten Bundesrepublik betrug dieser Anteil nur 7,9 Prozent. Mit diesen Strukturen konnte der Wandel zu einer rechtsstaatlichen Verwaltung nicht bewältigt werden. In der DDR fehlten ein föderaler Verwaltungsaufbau und eine leistungsfähige Kommunalverwaltung ebenso wie beispielsweise ein Vermessungs- und Katasterwesen oder Grundbuchämter. Umweltbehörden und eine funktionierende Arbeitsverwaltung waren nicht vorhanden. Vor allem gegenüber der Lehrerschaft und der Volkspolizei, die